

SteuerSparBuch 2015/2016

Für Lohnsteuerzahler und Selbständige (Ausgabe Österreich)

Bearbeitet von
Eduard Müller

1. Auflage 2016 2015. Taschenbuch. ca. 448 S. Paperback

ISBN 978 3 7093 0606 2

Format (B x L): 14,5 x 21 cm

Gewicht: 480 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands > Ausländisches Recht: Österreich](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

A. SteuerSparBuch für Lohnsteuerzahler

Im Kapitel A finden Sie alle relevanten Informationen

- zur Arbeitnehmerveranlagung,
- zu den Absetzbeträgen (für Alleinverdiener, Alleinerzieher, Kinder usw)
- zu den Freibeträgen (Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, Kinderfreibetrag) sowie
- zu den Begünstigungen bei der Lohnverrechnung.

Checkliste für Lohnsteuerzahler

Arbeitnehmerveranlagung und Freibetragsverfahren
Absetzbeträge • Alleinverdiener-, Alleinerzieherabsetzbetrag • Unterhaltsabsetzbetrag • Sonstige Absetzbeträge
Freibeträge bei Veranlagung • Sonderausgaben • Werbungskosten • Außergewöhnliche Belastungen • Kinderfreibetrag
Lohnverrechnung • Lohn- und Lohnsteuerberechnung • Begünstigung bei einzelnen Lohnarten • Optimaler Dienstvertrag

A.1. Arbeitnehmerveranlagung

A.1.1. Veranlagung und Freibetragsverfahren

Übersicht:

Aufrollung beim Arbeitgeber	Antragsveranlagung	Pflichtveranlagung
im Kalenderjahr ständig von diesem Arbeitgeber Lohn bezogen	wenn Voraussetzungen für Pflichtveranlagung nicht vorliegen	neben den Lohneinkünften andere Einkünfte von mehr als 730 €
keine Freibeträge	Geltendmachung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages oder des Unterhaltsabsetzbetrages	gleichzeitig zwei oder mehrere Lohneinkünfte (mehrere Dienstverhältnisse nebeneinander)
kein Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung	Beantragen von Freibeträgen für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen	steuerpflichtige Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversorgung oder nach dem Heeresgebührengesetz, Rückzahlung von Pflichtbeiträgen aus der Sozialversicherung, Unfallrenten, Insolvenz-Ausfallgelder, Rückzahlungen aus Weiterversicherungen
Vorlage der entsprechenden Belege	Verlustveranlagung	ein Freibetragsbescheid bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde (seit Veranlagung 2012)
	Anrechnung ausländischer Steuern	zu Unrecht berücksichtigter Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. erhöhter Pensionistenabsetzbetrag
	Beantragen der Negativsteuer, Erstattung einer Abzugsteuer	unrichtige Erklärung oder Meldung betreffend Pendlerpauschale oder betreffend Kinderbetreuungszuschuss

Aufrollung beim Arbeitgeber	Antragsveranlagung	Pflichtveranlagung
		bestimmte Bezüge der österreichischen Abgeordneten zum europäischen Parlament
		Einkünfte aus Kapitalvermögen oder entsprechende betriebliche Einkünfte ohne Kapitalertragsteuerabzug (seit Veranlagung 2012)
		Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen für die keine Immobilienertragsteuer entrichtet wurde (seit Veranlagung 2012)
		Vorsätzliche Verkürzung der Lohnsteuer gemeinsam mit dem Arbeitgeber
ohne Antrag (Arbeitgeber kann, muss aber nicht aufrollen)	Formular L 1, wenn nur Lohneinkünfte Formular E 1 in allen anderen Fällen	Formular L 1, wenn nur Lohneinkünfte Formular E 1 in allen anderen Fällen
Beleg über Kirchenbeitrag und Gewerkschaftsbeitrag (bei pensionsauszahlenden Stellen auch Belege über begünstigte Spenden) bei Dezemberabrechnung dem Arbeitgeber vorlegen	Beantragung innerhalb von fünf Jahren (für 2015 bis 31.12.2020, für 2010 noch bis 31.12.2015)	Abgabe der Steuererklärung L 1 bis 30.9. des Folgejahres bzw E 1 bis Ende April bzw bei elektronischer Übermittlung bis Ende Juni

Ab der Veranlagung 2016 (dh erstmals im Jahr 2017) wird es eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung geben, und zwar dann, wenn sich auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbständigen Einkünfte eine Steuergutschrift ergibt. Steuerpflichtige bekommen unabhängig von einem Antrag zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerstattet. Die antragslose Veranlagung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden (zB dürfen keine weiteren Einkünfte vorhanden sein). Sie wird dann zum Tragen kommen, wenn bis 30.6. des Folgejahres keine Abgabenerklärung eingebracht wurde.



A.1.1.1. Veranlagung

Was versteht man unter der Arbeitnehmerveranlagung?

Der frühere Jahresausgleich ist seit 1994 durch ein einheitliches Veranlagungsverfahren ersetzt. Folgende Verfahren für die Geltendmachung von Lohnsteuerbegünstigungen sind vorgesehen (früher: Jahresausgleich):

- Aufrollung durch den Arbeitgeber,
- Veranlagung beim Finanzamt auf Antrag,
- Pflichtveranlagung beim Finanzamt.



Wichtig: Ein Lohnzettel braucht bei den Steuererklärungen an das Finanzamt nicht beigelegt zu werden, weil bereits die Arbeitgeber sämtliche Lohnzettel direkt der Finanz zukommen lassen müssen. Ebenso müssen grundsätzlich keine Belege mitgesandt werden. Die Belege sind allerdings 7 Jahre aufzubewahren und können vom Finanzamt im Einzelfall abverlangt werden.

Kann die Arbeitnehmerveranlagung auch elektronisch erfolgen?

Seit 2003 kann man die Arbeitnehmerveranlagung per Internet über FINANZOnline übermitteln. Dazu ist es erforderlich, sich bei FINANZOnline im Internet unter www.bmf.gv.at anzumelden. Siehe dazu Punkt 2 der Einleitung.

Welche Formulare sind zu verwenden?

Folgende Formulare sind für Lohnsteuerzahler vorgesehen:

- L 1 Erklärung zur Durchführung der ArbeitnehmerInnenveranlagung (früher Jahresausgleich)
- L 1k Beilage zu L 1 oder E 1 betreffend
 - Kinderfreibetrag,
 - Unterhaltsleistungen,
 - außergewöhnliche Belastung für Kinder (Kinderbetreuung, auswärtige Berufsausbildung, Behinderung)
 - sowie Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung.
- L 1i Beilage zu L 1 oder E 1 betreffend Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Auslandsbezug:
 - Österreichischer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt und Lohneinkünfte ohne Lohnsteuerabzug: Grenzgänger, die bei einem ausländischen Arbeitgeber (ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt sind, sowie Bezieher einer ausländischen Pension, aber nicht Grenzgänger, die bei einer in Österreich bestehenden ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation (zB UNIDO) beschäftigt sind (Sur-place-Personal).
 - Kein österreichischer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, aber grenzüberschreitende Beschäftigung: bei einem Arbeitgeber mit Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich (zB als Tagespendler, Saisonarbeiter), Bezieher einer österreichischen Pension sowie bei einem ausländischen Arbeitgeber (ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt.
 - Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht.
- L 2 Ausfüllhilfe für die ArbeitnehmerInnenveranlagung
- L 16 Jahreslohnzettel, den der Arbeitgeber ausstellt (inkl Beitragsgrundlagennachweis)
- L 17 Lohnbescheinigung für Grenzgänger uÄ
- L 54 Antrag auf einen Freibetragsbescheid
- E 4 Antrag auf den Mehrkindzuschlag

Was ist bei den Formularen zu beachten?

Die Formulare für die ArbeitnehmerInnenveranlagung (L 1, L 1k, L 1i) sind in maschinenlesbarer Form gestaltet. Die Formulare sind dadurch übersichtlicher; gleichzeitig hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, die Daten durch Scannen zu übernehmen.

Daher ist Folgendes zu beachten:

- ➔ Am einfachsten ist es, wenn Sie die Arbeitnehmerveranlagung elektronisch über FINANZOnline machen (siehe Punkt 2 der Einleitung).

- ➔ Wenn Sie weiterhin auf Papier arbeiten, übermitteln Sie **nur Originalformulare** (keine Kopien). Wenn Sie die Erklärung also weiterhin per Post oder persönlich abgeben wollen, steht auf www.bmf.gv.at (Formulare) ein Bestellservice für die Erklärungsformulare zur Verfügung. Vergessen Sie dabei nicht, für jedes Kind das Formular L 1k mitzubestellen, bei Auslandseinkünften ein Formular L 1i.
- ➔ Die Formulare können unter www.bmf.gv.at (Formulare) auch im Internet bestellt werden.

Um eine optimale Verarbeitung der maschinell gelesenen Formulare zu gewährleisten, beachten Sie bitte die Ausfüllhinweise (Blockschrift, schwarze oder blaue Farbe usw). Sie vermeiden dadurch Rückfragen und unterstützen eine zügige Bearbeitung.

Wann kann der Arbeitgeber eine Aufrollung durchführen?

Der Arbeitgeber kann grundsätzlich unterschiedlich hohe monatliche Steuerbemessungsgrundlagen im Rahmen der so genannten „Aufrollung“ ausgleichen. Im Rahmen einer Aufrollung im Dezember können der Kirchenbeitrag und ein selbst bezahlter Gewerkschaftsbeitrag berücksichtigt werden. Pensionsversicherungsträger und pensionsauszahlende Körperschaften können dabei auch Spendenzahlungen berücksichtigen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- ➔ Man erhält nur von einem Arbeitgeber im gesamten Kalenderjahr Lohn,
- ➔ es wurden vom Arbeitgeber keine Freibeträge berücksichtigt und
- ➔ die entsprechenden Belege über den Kirchenbeitrag bzw den Gewerkschaftsbeitrag werden rechtzeitig zur Dezemberabrechnung dem Lohnbüro vorgelegt.

Diese Aufrollung ist eine freiwillige Serviceleistung des Arbeitgebers bzw des Pensionsversicherungsträgers, für die auch kein Antrag notwendig ist. Da die Aufrollung nichts anderes darstellt als einen Jahresausgleich bereits während des Jahres, ersparen sich all jene, die keine Freibeträge geltend machen wollen, den Weg zum Finanzamt. Sobald allerdings im jeweiligen Jahr Krankengeld von einem Krankenversicherungsträger zugeflossen ist, darf der Arbeitgeber nicht mehr aufrollen. Dann wird man nämlich vom Finanzamt zu einer Pflichtveranlagung herangezogen, bei der auch die Krankengelder versteuert werden.

Wann kann eine Veranlagung beim Finanzamt beantragt werden?

Soweit nicht eine Zwangsbeglückung durch das Finanzamt im Rahmen einer Pflichtveranlagung erfolgt, kann jeder Arbeitnehmer bei seinem Wohnsitz-Finanzamt eine Veranlagung beantragen. Der Antrag kann auch bei jedem anderen Finanzamt eingereicht werden und wird dann innerhalb der Finanz an das zuständige Amt weitergeleitet. Im Zuge dieser Antragsveranlagung besteht die Möglichkeit, seine

- ➔ Freibeträge (Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, Kinderfreibetrag),

- Absetzbeträge (Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag)
- und eine eventuelle Negativsteuer

geltend zu machen. **Für den Antrag** (Formular L 1) **hat man fünf Jahre Zeit.** Die Veranlagung 2015 kann daher bis spätestens Ende 2020 beantragt werden. Und bis 31.12.2015 können noch die Jahre ab 2010 beantragt werden.



Kopieren Sie Ihren Antrag bzw speichern Sie ihn. Sofort nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides prüfen Sie dann, ob auch alle beantragten Freibeträge und Absetzbeträge gewährt wurden. Bei Abweichungen haben Sie für eine eventuelle Beschwerde einen Monat Zeit. Entdecken Sie erst nach Ablauf der Beschwerdefrist, dass Sie einen Freibetrag nicht geltend gemacht haben, können Sie immer noch eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Bundesabgabenordnung anregen. Es genügt ein formloses Schreiben oder auch ein neues Antragsformular, das einfach mit der Überschrift „Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 BAO“ zu übertiteln ist und Art bzw Höhe des neu beantragten Freibetrages enthalten muss.

Hinweis: In Punkt 3 der Einleitung finden sich Musterschreiben für Beschwerden und Wiederaufnahmen.

Wann erfolgt für einen Arbeitnehmer eine Pflichtveranlagung durch das Finanzamt?

Eine Pflichtveranlagung durch das Finanzamt (früher „amtswegiger Jahresausgleich“) erfolgt dann, wenn

- Nebeneinkünfte von mehr als 730 € im Jahr vorliegen oder
- mehrere Bezüge gleichzeitig zufließen oder
- steuerpflichtige Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengelder), Insolvenz-Ausfallgelder, Bezüge gemäß Heeresgebührengesetz oder Rückzahlungen von Weiterversicherungen zugeflossen sind oder
- Pflichtbeiträge aus der gesetzlichen Sozialversicherung zurückgezahlt werden oder
- nicht zustehende Freibeträge laut Freibetragsbescheid berücksichtigt wurden oder
- der Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw erhöhte Pensionistenabsetzbetrag gewährt wurde, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen oder
- eine unrichtige Erklärung oder Meldung betreffend Pendlerpauschale oder Kinderbetreuungszuschlag abgegeben wurde oder

- bestimmte Bezüge von österreichischen Abgeordneten des Europäischen Parlaments vorliegen oder
- Einkünfte aus Kapitalvermögen oder entsprechende betriebliche Einkünfte ohne Kapitalertragsteuerabzug vorliegen oder
- Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, für die keine Immobilien-ertragsteuer entrichtet wurde, vorliegen oder
- man an einer vorsätzlichen Verkürzung der Lohnsteuer gemeinsam mit dem Arbeitgeber mitgewirkt hat.

In all diesen Fällen ist man verpflichtet, beim Finanzamt eine Veranlagung durchführen zu lassen, bei der dann aber selbstverständlich auch alle Freibeträge beantragt werden können. Soweit man dieser Verpflichtung nicht von selbst nachkommt, wird man von der Finanz durch Zusendung einer Steuererklärung dazu aufgefordert.

Kommt es bei der Arbeitnehmerveranlagung zu einer Nachzahlung infolge mehrerer nichtselbständiger Bezüge oder bei anderen (selbständigen) Einkünften von mehr als 730 €, schreibt das Finanzamt vierteljährlich Vorauszahlungen vor. Die Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn sie mehr als 300 € jährlich betragen. Sie sind je zu einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und am 15.11. zu leisten und werden bei der nächsten Veranlagung selbstverständlich angerechnet. Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Steuerschuld der letzten Veranlagung, wobei diese Summe – wenn sie aus dem Vorjahr stammt – um 4 %, für jedes weitere Jahr zurück, dann um jeweils zusätzlich 5 % erhöht wird.



Was passiert bei der Veranlagung?

Bei Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung ist die Lohnsteuer neu zu berechnen. Bezüge, die steuerfrei bleiben oder mit festen Steuersätzen (sonstige Bezüge, Zulagen und Zuschläge) oder mit Pauschsätzen (zB Aushilfslöhne) zu versteuern waren, bleiben dabei außer Betracht. Die Lohnsteuer der sonstigen Bezüge wird aber neu berechnet.

Das Finanzamt berücksichtigt dabei

- Werbungskosten,
- Sonderausgaben,
- außergewöhnliche Belastungen,
- den Landarbeiterfreibetrag,
- den Freibetrag für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen,
- den Kinderfreibetrag.

Auf das sich so als Unterschiedsbetrag ergebende Einkommen wird dann der Lohnsteuertarif angewendet.

Die Lohnsteuer laut Veranlagung wird der vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohnsteuer gegenübergestellt:

Ist die Lohnsteuer bei der Veranlagung niedriger, wird sie erstattet, ist sie höher, kommt es zu einer Vorschreibung.

Wann und wie wird vom Finanzamt die Veranlagung durchgeführt?

Die Bearbeitung der Arbeitnehmerveranlagung in den Finanzämtern zielt auf rasche Erledigungszeiten ab und ist wie folgt konzipiert:

- Zur Vermeidung offensichtlicher Fehler sowie aus Risikogründen werden vorweg verschiedene Datenabgleiche vorgenommen und die dabei herausspringenden Fälle einer so genannten Vorbescheidkontrolle unterzogen.
- Fälle, die nicht bei der Vorbescheidkontrolle herauspringen, sowie die nach dieser Erstkontrolle berichtigten Fälle werden umgehend veranlagt. Der Bescheid ergeht hier – je nachdem, ob die Erklärung händisch oder elektronisch eingebracht wurde – sehr rasch.
- Von diesen sofort veranlagten und mit Bescheid erledigten Fällen wählt das Finanzamt zu Kontrollzwecken (Auffälligkeiten, Risikoorientierung, Präventivwirkung) im Nachhinein eine bestimmte Anzahl von Fällen aus, die eingehend geprüft werden. Diese so genannte Nachbescheidkontrolle bedeutet, dass man auch nach Erhalt des Bescheides mit einem Anruf, einem Vorhalt oder einer Nachschau seitens des Finanzamtes rechnen muss und dann Aufwendungen detailliert nachzuweisen sind. Daher nicht auf die Aufbewahrung der Belege vergessen! Stellt sich heraus, dass Aufwendungen zu Unrecht abgesetzt wurden, berichtet das Finanzamt den Bescheid.

A.1.1.2. Steuerberechnung

Wie berechnet man die Steuer bei der Veranlagung?

Will man den Einkommensteuerbescheid mittels der handelsüblichen **Lohnsteuertabelle** nachrechnen, so sind dem im Bescheid ausgewiesenen Einkommen noch das Sonderausgabenpauschale (60 € jährlich, ab 36.400 € einschleifender Wegfall) und – bei aktiven Dienstnehmern – das Werbungskostenpauschale (132 € jährlich) dazuzuzählen. Für diese Bemessungsgrundlage liest man in der Tabelle die entsprechende Lohnsteuer ab (für Bemessungsgrundlagen in ganzen Euro-Beträgen).

Es gibt aber auch Steuertabellen, bei denen die Steuer direkt aufgrund des im Bescheid ausgewiesenen Einkommens abgelesen werden kann. Die Absetzbeträge sind in den jeweiligen Tabellen bereits berücksichtigt.

Bestimmte steuerfreie Bezüge (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe, Bezüge der Wehrpflichtigen und der Zivildienstler, bestimmte Geldleistungen von Bundesheerangehörigen für Auslandsentsendungen) lösen bei Durchführung der Veranlagung eine besondere Berechnung aus. Die Berechnungsmethode soll jenen Zeitraum,

in dem man die Transferleistungen bezieht, neutralisieren. Die Veranlagung wird dabei in ihrer Wirkung auf jenen Zeitraum beschränkt, in dem Erwerbs- bzw Pensions- einkünfte oder überhaupt keine Einkünfte erzielt werden.

.....

Die Veranlagung kann man – im Vorhinein, um das Ergebnis zu kennen, bzw im Nachhinein, um den Bescheid vom Finanzamt zu überprüfen – nach dem Schema auf den folgenden Seiten berechnen:

.....



BERECHNUNGSBLATT ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2015

Bezüge laut Lohnzettel (in Klammer die jeweilige Kennzahl)

Summe der Bruttobezüge (ohne Reisekostenersätze) (Kennzahl 210) €

abzüglich steuerfreie Zulagen und Zuschläge (Kennzahl 2015) €

sonstige Bezüge brutto (Kennzahl 220) €

Sozialversicherungsbeiträge (SV) insgesamt €

– SV für sonstige Bezüge (Kennzahl 225) €

– SV f Nachzahlungen uÄm (Kennzahl 226) €

= abzuziehende SV (Kennzahl 230) €

sonstige Abzüge (Kennzahlen 240/243) €

= Kennzahl 245 des Jahres-Lohnzettels €

abzüglich Werbungskosten (mindestens das Pauschale von 132 €) €

= Gesamtbetrag der Einkünfte €

abzüglich Viertel der Sonderausgaben (mind das Pauschale von 60 €);

ab 36.400 € Einkünften einschleifender Wegfall nach folgender Formel:

$$\frac{(60.000 - \text{Einkünfte}) \times (\text{Sonderausgaben} - 60)}{23.600}$$

23.600 €

Kirchenbeitrag, Spenden usw €

außergewöhnliche Belastungen (über Selbstbehalt) €

= **Einkommen** €

Berechnung der Steuer (Zuordnung des Einkommens in der linken Spalte, Anwendung der Formel laut rechter Spalte). €

Einkommen	Einkommensteuer in €
bis 11.000 €	0
über 11.000 € bis 25.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000)}{14.000} \times 5.110$
über 25.000 € bis 60.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000)}{35.000} \times 15.125 + 5.110$
über 60.000 €	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5 + 20.235$

Abzug folgender **Absetzbeträge** (soweit diese jeweils zustehen):

- Arbeitnehmerabsetzbetrag: 54 € jährlich (für alle aktiven Arbeitnehmer) €
- Verkehrsabsetzbetrag: 291 € jährlich (für alle aktiven Arbeitnehmer) €
- Grenzgängerabsetzbetrag: 54 € (für inländische Arbeitnehmer mit Arbeitsort im Ausland) €
- Pendlereuro: 2 € jährlich pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte €
- Pendlerausgleichsbetrag: 289 € bei einer Steuer von einem Euro (einschleifend) €
- Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag: 494 € jährlich mit einem Kind, 669 € jährlich mit zwei Kindern, 220 € jährlich zusätzlich je Kind ab drei Kindern (für Alleinverdiener oder Alleinerzieher) €

• Unterhaltsabsetzbetrag: 29,20 € monatlich für das erste Kind, 43,80 € für das zweite Kind, 58,40 € für jedes weitere Kind (für Unterhaltsleistungen an uneheliche Kinder oder Kinder aus geschiedenen Ehen) €

• Pensionistenabsetzbetrag: 400 € jährlich (vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen Pensionseinkünften von 17.000 € und 25.000 € auf Null); erhöhter Pensionistenabsetzbetrag von 764 €, wenn verheiratet bzw in eingetragener Partnerschaft, der (Ehe-)Partner nicht mehr als 2.300 € jährlich verdient und kein Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht (vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen Pensionseinkünften von 19.930 € und 25.000 € auf Null). €

Beziehen Sie kein oder ein geringes Einkommen, kann es in folgenden Fällen zu einer Steuergutschrift (Negativsteuer) kommen: Besteht Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag, werden 20 % der Arbeitnehmerbeträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, höchstens jedoch 220 € gutgeschrieben. Steht ein Pendlerpauschale zu, erhöht sich der Prozentsatz auf 36 % und der Höchstbetrag auf 450 € (Pendlerzuschlag). Pensionisten erhalten ebenfalls 20 % der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 55 € rückerstattet. Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag wird in jenen Fällen, in denen er sich auf Grund eines geringen Einkommens nicht oder nicht voll steuermindernd auswirkt, vom Finanzamt ausbezahlt.

= Steuer nach Abzug der Absetzbeträge (Lohnsteuer laut Tarif) €

+ 6 % der 620 € übersteigenden sonstigen Bezüge
(Kennzahl 220 abzüglich SV laut Kennzahl 225 und abzüglich 620 € x 6 %;
Einschleifregelung siehe Kap A.2.2.) €

= Einkommensteuerschuld (die im Bescheid festgesetzte Einkommensteuer ist auf volle Euro zu runden, unter 0,50 € abzurunden, ab 0,50 € aufzurunden) €

– Anrechenbare Lohnsteuer (Kennzahl 260) des Jahres-Lohnzettels €

= Abgabenschuld/-guthaben €